

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSK/20/2017/B

In dem Schiedsverfahren

1. der Genossin, 2. des Genossen, 3. des Genossen, 4. des Genossen

gegen

den Genossen

hat die Bundesschiedskommission durch ihre Mitglieder nach mündlicher Verhandlung vom 14.04.2018 am 26.05.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Es wird festgestellt, dass der Beschwerdegegner infolge der rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten, ausgesetzt auf drei Jahre zur Bewährung, nicht die Wählbarkeit oder das Wahlrecht besitzt. Der Beschwerdegegner ist mithin seit dem 08. Januar 2017 nicht mehr Mitglied der Partei DIE LINKE.

Begründung:

1.

Der Entscheidung der Bundesschiedskommission liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Mit Schreiben vom 14.03.2017 beantragten die Beschwerdeführer zu 1.-4. u.a. den Parteiausschluss des Beschwerdegegners sowie die Annullierung der Wahl des Beschwerdegegners zum Kreisvorsitzenden. Zudem sollte ihm bis zur Rechtskraft des Schiedsspruchs das Recht der Wählbarkeit entzogen werden.

Aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz sei der Beschwerdegegner zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten, ausgesetzt auf drei Jahre zur Bewährung, verurteilt worden. Das Urteil sei am 08.

Januar 2017 rechtskräftig geworden. Dadurch habe er seine Wählbarkeit für mindestens fünf Jahre verloren. Hinsichtlich des Verurteilungsgrundes und des Strafmaßes verweisen die Beschwerdeführer zu 1.-4. auf beigefügte Presseberichterstattungen (S. Nachrichten vom 04.02.2017 und 24.02.2017). Daneben wurde eine Reihe von Vorwürfen erhoben, die den Parteiausschluss rechtfertigen würden.

2. Die Landesschiedskommission teilte mit Schreiben vom 13.07.2017 mit, dass das Verhalten des Beschwerdegegners keinen Parteiausschluss rechtfertige und wies den Antrag zurück.

3. Mit Schreiben vom 23.07.2017 legten die Beschwerdeführer zu 1.-4. Beschwerde bei der Bundesschiedskommission ein und hielten ihre Anträge nebst Begründung aufrecht.

4. Am 19.08.2017 hat die Bundesschiedskommission den Beschluss gefasst, dass mit Wirkung des Zugangs dieses Beschlusses alle Rechte des Beschwerdegegners aus der Mitgliedschaft in der Partei DIE LINKE ruhen, einschließlich der Rechts aus Parteiämtern, in die gewählt wurde.

5. Mit einem undatierten Schreiben nahm der Beschwerdegegner gegenüber der Bundesschiedskommission schriftlich Stellung. Eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr hat er ausdrücklich eingestanden. Er vertritt jedoch die Auffassung, dass eine Entscheidung über das Wahlrecht oder Wählbarkeit und der damit verbundenen Mitgliedschaft in der Partei nicht in der Zuständigkeit der Schiedskommission lägen, die „rechtliche Einordnung und die daraus zu ziehenden oder nicht zu ziehenden Konsequenzen“ gehöre in den Landesvorstand. Wegen der Verurteilung dürfe er nicht ausgeschlossen werden, allenfalls ende seine Mitgliedschaft per Gesetz. Die darüber hinaus erhobenen Vorwürfe wies er als unbegründet zurück.

6. Am 14.04.2018 fand die mündliche Verhandlung statt. Der Beschwerdegegner entschuldigte sich für die Sitzung und erklärte sich mit der Verhandlung in seiner Abwesenheit einverstanden. In der Verhandlung konnte jedoch nicht zweifelsfrei abschließend geklärt werden, ob der Beschwerdegegner wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde. Dem Beschwerdegegner wurde daher mit Beschluss vom gleichen Tag aufgegeben,

sich ggf. unter Beweisantritt der Tatsachenbehauptung der Beschwerdeführer, er sei wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig mit Wirkung vom 08.01.2017 verurteilt worden, entgegenzutreten. Der Beschwerdegegner wurde darauf hingewiesen, dass nach der der Bundesschiedskommission vorliegender Aktenlage derzeit von einer Verurteilung wegen eines Verbrechens auszugehen ist. Durch Vorlage des Textes des Ausspruchs des Strafgerichts könne er diese Annahme entkräften

7. Mit E-Mail vom O 1.05.2018 wiederholte der Beschwerdeführer das ihm gegenüber ausgesprochene Strafmaß, weitere Angaben zum Straftatbestand machte er nicht, er fügte insbesondere nicht den Urteilsspruch bei.

8. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die der Bundesschiedskommission vorliegende Handakte der Landesschiedskommission Bezug genommen.

11.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

1. Nach § 15 Abs. 3 Schiedsordnung ist die Beschwerde binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses schriftlich bei der Bundesschiedskommission einzulegen und zu begründen. Die Beschwerde wurde hier unstreitig frist- und formgerecht eingereicht.

2. Auch in der Sache war den Beschwerdeführern zu 1.-4. stattzugeben.

Ob und inwiefern die von den Beschwerdeführern zu 1.-4. vorgetragenen Tatsachen einen Parteiausschluss rechtfertigen, bedarf hier keiner näheren Erörterung und Entscheidung. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat sich der Vortrag der Beschwerdeführer zu 1.-4., der Beschwerdegegner sei zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten, ausgesetzt auf drei Jahre zur Bewährung, rechtskräftig verurteilt worden, als zutreffend herausgestellt. Auch der Beschwerdegegner hat dies nicht bestritten. Er hat insbesondere auch nicht die Möglichkeit in Anspruch genommen, der Bundesschiedskommission insbesondere durch Vorlage des

Strafauusspruches darzulegen, dass hier keine Verurteilung wegen eines Verbrechens, sondern wegen eines Vergehens vorgelegen habe. Auf die rechtliche Bedeutung dieser Tatsache wurde der Beschwerdeführer ausdrücklich hingewiesen. Die Bundesschiedskommission muss daher nach Aktenlage davon ausgehen, dass hier eine Verurteilung wegen eines Verbrechens erfolgte. Etwaige Zweifel wurden nicht vorgetragen und sind für die Bundesschiedskommission auch sonst nicht ersichtlich.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 4 PartG können Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, nicht Mitglied einer Partei sein. Der Verlust der Wählbarkeit oder des Stimmrechts für die Dauer von fünf Jahren tritt nach § 45 Abs. 1 StGB dann ein, sofern eine Verurteilung wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erfolgt. Nach § 12 Abs. 1 StGB sind Verbrechen rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdegegners besteht hier etwa für den Landesvorstand kein Ermessen im Hinblick auf eine rechtliche Einordnung oder auf mögliche Konsequenzen. Der Beschwerdegegner wurde nach Überzeugung der Bundesschiedskommission wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt. Denn die Mitgliedschaftsbeschränkung nach § 10 Abs. 1 Satz 4 PartG ist ein absoluter Hinderungsgrund, der sowohl den Zugang als auch den Verbleib in der Partei untersagt. „Bei bestehender Mitgliedschaft erlischt diese ex lege, es bedarf insbesondere keines gesonderten Ausschlussverfahrens (Morlok, Parteiengesetz, beck-online, § 10 Rn. 7).

Insofern blieb hier nur festzustellen, dass der Beschwerdegegner seit dem 08. Januar 2017 nicht mehr Mitglied der Partei DIE LINKE. ist.